

Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung nach §16 BremHaSiG

Die Hafensicherheitsbehörde des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Zweite Schlachtpforte 3, 28195 Bremen, ist die zuständige Behörde für die Gefahrenabwehr im Hafen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BremHaSiG). Die Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Sinne des § 16 BremHaSiG werden von der Luftsicherheitsbehörde des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen in ihrem Auftrag durchgeführt.

Die im Antragsformular gemachten Angaben werden für die Zwecke der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 16 BremHaSiG benötigt. Diese Überprüfung dient dem Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit der bremischen Häfen.

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt eine Abfrage bei dem zuständigen Landeskriminalamt und dem Landesamt für Verfassungsschutz, beim Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister sowie, bei außereuropäischen Staatsangehörigkeiten, beim Bundesverwaltungsamt – Ausländerzentralregister. Sofern sich aus den Auskünften Zweifel an der Zuverlässigkeit ergeben, kann es im Einzelfall zu Anfragen beim Bundeskriminalamt, Zollkriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst sowie mit Ihrer Zustimmung den Strafverfolgungsbehörden kommen (§ 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BremHaSiG).

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BremHaSiG sind Sie verpflichtet, an Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken. Die Nichterfüllung der obliegenden Mitwirkungspflichten kann zu Zweifeln an Ihrer Zuverlässigkeit führen. Es können weitere Auskünfte von Ihnen selbst oder die Vorlage weiterer Unterlagen, z. B. Abschriften aus ausländischen Strafregistern, verlangt werden.

Insbesondere haben Sie bei der Antragstellung und ggf. bei einer Anhörung, die erforderlich sein kann, wenn Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit bestehen, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Sie können jedoch Angaben verweigern, die für Sie oder einen nahen Angehörigen im Sinne des § 52 Absatz 1 Strafprozessordnung die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit oder von disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen begründen könnten (vgl. § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 BremHaSiG).

Im Falle der Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung werden das Landeskriminalamt und das Landesamt für Verfassungsschutz unterrichtet (§ 19 Abs. 2 Satz 1 BremHaSiG). Die Mitteilung enthält, Name, Vorname, gegebenenfalls Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit (§ 19 Abs. 2 Satz 2 BremHaSiG).

Bei verbleibenden Zweifeln über Ihre Zuverlässigkeit werden die für die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Hafenbereich zuständigen Behörden der anderen Bundesländer unterrichtet. Für die Mitteilungsinhalte gelten die oben genannten Angaben zu § 19 Abs. 2 Satz 2 BremHaSiG entsprechend (§ 19 Abs. 3 BremHaSiG).

Das Landeskriminalamt und das Landesamt für Verfassungsschutz haben den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zu unterrichten, wenn ihnen im Nachhinein Informationen bekannt werden, die für die Beurteilung Ihrer Zuverlässigkeit von Bedeutung sind. Sofern sich aus den oben genannten nachträglichen Informationen des Landeskriminalamts oder des Landesamt für Verfassungsschutz Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit ergeben, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung zurückzunehmen oder zu widerrufen (§ 20 Abs. 2 BremHaSiG).

Für den Fall der nachträglichen Rücknahme oder des Widerrufs einer Unbedenklichkeitsbescheinigung hat der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen unverzüglich den betroffenen Betreiber der Hafenanlage nach § 12 BremHaSiG oder die zuständigen bremischen Hafensicherheitsbehörden nach §§ 5 und 6 BremHaSiG sowie das zuständige Landeskriminalamt und das Landesamt für Verfassungsschutz und die für die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Hafenbereich zuständigen Behörden der anderen Bundesländer zu unterrichten. Für die Mitteilungsinhalte gelten die oben genannten Angaben zu § 19 Abs. 2 Satz 2 BremHaSiG entsprechend (§ 19 Abs. 4 BremHaSiG).

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist **spätestens** 5 Jahre nach Bekanntgabe der Unbedenklichkeitsbescheinigung erneut zu beantragen (§ 20 Abs. 3 BremHaSiG).

Für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Bremischen Hafensicherheitsgesetz werden keine Gebühren erhoben.